Art. 17 Beschränkung der Vertretungsmacht

[1]Die Stiftungsbehörde hat für Fälle des § 181 BGB einen besonderen Vertreter zu bestellen. [2]§ 84c Abs. 2 BGB gilt entsprechend. [3]Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des § 181 BGB nur durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.